

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 919

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 919, Rn. X

BGH 5 AR (Vs) 43/13 - Beschluss vom 20. August 2013

Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde

§ 29 Abs. 1 EGGVG

Entscheidungstenor

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 2013 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft. Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG), wobei Schweigen Nichtzulassung bedeutet; auch diese ist nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschluss vom 1. September 2011 - 5 AR [Vs] 46/11 mwN). ¹